

## HDI Lebensversicherung AG

### Ordnung für die interne und externe Teilung von Lebensversicherungen aufgrund des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (Teilungsordnung)

#### 1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Lebensversicherungen, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz unterliegen.

Dabei handelt es sich um

- private Altersversorgung in Form von
  - privaten Altersrentenversicherungen, soweit nicht bereits ein Kapitalwahlrecht ausgeübt worden ist, und
  - Hinterbliebenenzusatzversicherungen zu privaten Altersrentenversicherungen;
- geförderte Altersversorgung in Form von
  - Basisrentenversicherungen und
  - AVMG-Versicherungen;
- betriebliche Altersversorgung in Form von betrieblichen
  - Altersrentenversicherungen mit steuerlicher Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG und/oder § 10a und Abschnitt XI EStG,
  - Altersrenten- und Kapitallebensversicherungen mit steuerlicher Förderung nach § 40b EStG,
  - Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit (selbständig oder als Zusatzversicherung), Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit,
  - Hinterbliebenenzusatzversicherungen und
  - abgekürzten Leibrentenversicherungen,sofern die Voraussetzungen für eine gesetzliche bzw. vertragliche Unverfallbarkeit bestehen oder im Falle eines Ausscheidens betsehen würden.

Der Teilung unterliegen nicht

- private Kapitallebensversicherungen,
- private abgekürzte Leibrentenversicherungen,
- private Rentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht bereits ausgeübt worden ist,
- private Risikolebensversicherungen,
- private und betriebliche selbständige Hinterbliebenenrentenversicherungen,
- private Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit (selbständig oder als Zusatzversicherung), Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsunfähigkeit (sowohl anwartschaftlich als auch in Leistung),
- Unfalltodzusatzversicherungen,
- Dread-Disease-Versicherungen,
- Auslandsreiseversicherungen,
- Kapitalisierungsprodukte.

Diese Teilungsordnung sieht differenzierte Regelungen für die Anwendungsbereiche A und B vor.

Dem Anwendungsbereich A sind folgende Versicherungen

- Klassische Renten- und Kapitallebensversicherungen einschließlich zugeordneter Zusatzversicherungen

und dem Anwendungsbereich B folgende Versicherungen

- Fondsgebundene Renten- und Lebensversicherungen ohne bzw. mit klassischen oder fondsgebundenen Garantien einschließlich zugeordneter Zusatzversicherungen

zugeordnet.

## 2. Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gem. § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person ein neuer Vertrag begründet.

Sofern der Ausgleichswert nicht größer als der in § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG genannte Wert ist, findet grundsätzlich eine externe Teilung gem. § 14 VersAusglG statt (vgl. Ziff. 6).

## 3. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes / Ansatz von Kosten

### a) Ehezeitanteil

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt die HDI Lebensversicherung AG gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 bzw. § 46 VersAusglG den anzusetzenden Vertragswert der ausgleichspflichtigen Person jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde.

Der anzusetzende Vertragswert ist die tarifplanmäßige Austrittsvergütung ohne Stornoabzug der Stammversicherung, der laufenden Überschussbeteiligung und der Schlussüberschussbeteiligung. Es werden die Werte aus dem Haupttarif und den Zusatztarifen erfasst, soweit diese unter den Versorgungsausgleich fallen. Darüber hinaus wird der Betrag der Beteiligung an den Bewertungsreserven festgestellt und addiert.

Ist der Vertragswert nicht definiert, tritt an die Stelle des Vertragswerts das Deckungskapital inklusive bereits zugeteilter Überschüsse. Negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt.

Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, ist der Wert mit Null anzusetzen.

Die Differenzbeträge ergeben den Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende.

Die Ermittlung des Ehezeitanteils erfolgt für alle unter Ziff. 1 genannten Haupt- und Zusatzrisiken.

### b) Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende.

### c) Kosten bei interner Teilung

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 3 % des in Euro ausgewiesenen Ehezeitanteils, höchstens 500 EUR, tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert bezogen auf das Ehezeitende der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vertrag bezogen auf das Ehezeitende der ausgleichspflichtigen Person entnommen.

### d) Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils

#### **Anwendungsbereich A - interne und externe Teilung**

Der gemäß b) ermittelte Ausgleichswert wird in seiner nominalen Höhe unter Berücksichtigung der Kosten gemäß c) zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils zur Errichtung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person verwendet, wobei zusätzlich zumindest eine Verzinsung ab Ehezeitende in Höhe des jeweils für den Vertrag der ausgleichspflichtigen Person maßgeblichen Rechnungszinses zu berücksichtigen ist.

## **Anwendungsbereich B - interne Teilung**

Der gemäß b) ermittelte Ausgleichswert bezogen auf das Ehezeitende und die gemäß c) ermittelten hälftigen Kosten bezogen auf das Ehezeitende werden in das Verhältnis zu dem Vertragsvermögen bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote und eine Kosten-Quote bezogen auf das Ehezeitende ergeben.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils wird zu dem dann vorhandenen Vertragsvermögen das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil abgezogen wird.

Das neue Anrecht wird dann zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils mit dem Wert eingerichtet, der sich durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote vermindert um die Kosten-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils ergibt. Für den Ausgleichspflichtigen ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich Kosten gekürztes Vertragsvermögen.

## **Anwendungsbereich B - externe Teilung**

Bei externer Teilung wird der Eurowert des gemäß b) ermittelten Ausgleichswertes zum Ehezeitende ermittelt.

Um diesen Wert wird das Vertragsvermögen des Ausgleichspflichtigen zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils gemindert; der Eurobetrag wird an den Zielversorgungsträger der externen Teilung überwiesen.

## **4. Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person**

Das Deckungskapital einschließlich gutgeschriebener Überschussanteile, der Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person wird um den Ausgleichswert gem. Ziff. 3 b) in Verbindung mit Ziff. 3 d) gemindert.

Umfasst das Deckungskapital Anteile verschiedener Fonds, so findet eine anteilige Entnahme im Verhältnis der vorhandenen Fondsguthaben statt, bewertet zum Ersten des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich wirksam wird.

Das Deckungskapital wird bei einer internen Teilung zusätzlich um die hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) in Verbindung mit Ziff. 3 d) reduziert.

Es reduzieren sich Todesfalleistungen aus der Prämienrückgewähr bei aufgeschobenen Rentenversicherungen im Verhältnis der Reduzierung des Deckungskapitals.

Garantien bei fondsgebundenen Produkten werden im Verhältnis der Reduzierung des Vertragsvermögens reduziert.

Rentenfaktoren bleiben unverändert.

Leistungen auf verbundene Leben zugunsten der ausgleichsberechtigten Person entfallen, ebenso eine individuelle Hinterbliebenenzusatzversicherung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person.

Ansonsten vermindern sich die Leistungen der Versicherung so, dass das Verhältnis verschiedener Leistungskomponenten zueinander erhalten bleibt.

Eine Verminderung von Leistungskomponenten unter jeweils tariflich festgelegte Mindestwerte wird zugelassen.

Der Versicherungsschutz reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

## **5. Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person bei interner Teilung**

Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) in Verbindung mit Ziff. 3 d) wird eine Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen bzw. sofort beginnenden Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet; auch bei einer Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung der ausgleichspflichtigen Person wird eine Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht eingerichtet ("Ausgleichsversicherung").

Für die Ausgleichsversicherung werden gemäß § 13 VersAusglG keine Abschluss- und Inkassokosten erhoben.

Für diese Versicherung gelten folgende Konditionen:

- Der Risikoschutz wird gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken, die auszugleichen sind, abgesichert sind (z.B. Hinterbliebenenabsicherung), ist der gem. § 11 Abs.1 Nr. 3 2. HS VersAusglG ggf. erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (Ziff. 3 b)) erfolgt. Auf diese Weise führen die Mittel, die benötigt würden, um den entsprechenden Risikoschutz der ausgleichsberechtigten Person einzurichten, zu einer Erhöhung ihrer Altersversorgung.
- Ist der Rentenbeginn noch nicht erreicht, wird eine Todesfalleistung vorgesehen, sofern dies beim Vertrag der ausgleichspflichtigen Person der Fall war. Diese Todesfalleistung wird in Form der Prämienrückgewähr des Ausgleichsbetrags abzüglich der hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) in Verbindung mit Ziff. 3 d) eingerichtet. Handelt es sich bei dem Vertrag der ausgleichspflichtigen Person um eine AVMG-Versicherung, so wird der Ausgleichsversicherung ein Tarif gemäß der AVMG zugrunde gelegt. Handelt es sich beim Vertrag der ausgleichspflichtigen Person um eine Direktversicherung, die sowohl eine Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG als auch eine Förderung nach § 10a und Abschnitt XI EStG beinhaltet so wird der Ausgleichsversicherung ein Tarif zugrunde gelegt, der ebenfalls beide Förderarten zulässt. Die Verwendung der Todesfalleistung richtet sich nach der des ausgeglichenen Anrechts.
- Es wird für die Ausgleichsversicherung die gleiche Rentengarantiezeit vorgesehen, die auch für den Vertrag der ausgleichspflichtigen Person gilt, es sei denn, diese ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils unzulässig.
- Beginn der Ausgleichsversicherung ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Versicherungsschutz wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt.
- Es kommen die Rechnungsgrundlagen zur Anwendung, die bei Versicherungsbeginn der Ausgleichsversicherung für diese tariflich festgelegt sind.
- Der Charakter der eingerichteten Versorgung entspricht dem der ursprünglichen Versorgung, d.h. es werden möglichst gleichartige Garantien gewährt und möglichst die gleiche Produktkategorie gewählt.
- Bei Versorgungsungen des Anwendungsbereichs B wird grundsätzlich ein risikoarmes Managed Fund Konzept der Risikoklasse 1 hinterlegt. Die ausgleichsberechtigte Person wird im Anschreiben darüber informiert und auf die Möglichkeit hingewiesen, eine alternative Fondsanlagestrategie zu wählen.
- Eine Prämienersparnisgarantie wird in Höhe der in das entstehende Anrecht einfließenden Einmalprämie gewährt.
- Der Beginn der Rentenzahlung wird grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.
- Bei einer Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung der ausgleichspflichtigen Person wird für die ausgleichsberechtigte Person grundsätzlich das Alter als Rentenbeginnalter festgelegt, das im Vertrag der ausgleichspflichtigen Person als Endalter für diese vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird der Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) in Verbindung mit Ziff. 3 d) ausgezahlt.
- Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist.
- Der ausgleichsberechtigten Person wird ein Recht zur Erhöhung der für sie eingerichteten Versorgung mit eigenen Beiträgen eingeräumt. Sofern für den erhöhten Teil der Versorgung ein eigenständiger Vertrag geführt wird, gelten für diesen ebenfalls die aktuellen Rechnungsgrundlagen. Sollte es sich bei dem ausgeglichenen Anrecht um ein solches aus einer betrieblichen Altersversorgung der ausgleichspflichtigen Person handeln, so wird eine etwaige Haftung deren Arbeitgebers durch die Eigenbeiträge der ausgleichsberechtigten Person nicht erhöht.

## **6. Externe Teilung**

Sofern keine interne Teilung gem. Ziff. 2 erfolgt, findet eine externe Teilung gem. § 14 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger.

In diesem Fall wird der Ausgleichswert gemäß Ziff. 3 d), jedoch ohne Kostenabzug, als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt.

Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend Ziff. 4, jedoch ohne Kostenabzug.

## **7. Anpassungsregelung**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

## Anlage

### **Formelmäßige Erläuterung zum Anwendungsbereich B der Ziffer 3d) und zum Verfahren zur Ermittlung des auf nach Ehezeitende auf Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen beruhenden Anteils.**

#### 3.d) Anwendungsbereich B

Der gemäß b) ermittelte Ausgleichswert AW bezogen auf das Ehezeitende und die gemäß c) ermittelten hälftigen Kosten KO bezogen auf das Ehezeitende werden in das Verhältnis zu dem Vertragsvermögen VV bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote  $\alpha_{AW} = AW / VV$  und eine Kosten-Quote  $\alpha_{KO} = KO / VV$  bezogen auf das Ehezeitende ergeben.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils wird zu dem dann vorhandenen Vertragsvermögen  $VV^*$  das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen  $VV^*_{Ehe}$  bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil  $B^*$  abgezogen wird  $VV^*_{Ehe} = VV^* - B^*$ .

Das neue Anrecht wird dann zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils mit dem Wert eingerichtet, der sich durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote vermindert um die Kosten-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils ergibt:  $VV^*_{Ehe} \times (\alpha_{AW} - \alpha_{KO})$ . Für den Ausgleichspflichtigen ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich Kosten  $VV^*_{Ehe} \times (\alpha_{AW} + \alpha_{KO})$  gekürztes Vertragsvermögen  $VV^* - VV^*_{Ehe} \times (\alpha_{AW} + \alpha_{KO})$ .

Die einzubehaltenden Kosten belaufen sich insgesamt auf  $VV^*_{Ehe} \times 2 \times \alpha_{KO}$ .

#### Verfahren zur Ermittlung von $B^*$

Es bezeichnen  $t_0$  das Ehezeitende und  $t_N$  den Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils.

$t_i$ ,  $i = 0, \dots, N$  sind die potentiellen Zeitpunkte zu denen Beiträge gezahlt bzw. Risikobeiträge entnommen werden.

$VV_{t_0} = VV$  bezeichnet das Vertragsvermögen zum Ehezeitende.

$VV_{t_N} = VV^*$  bezeichnet das Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Scheidungsurteils.

Es seien  $b_{t_i}$ ,  $i = 0, \dots, N-1$  die Beitragszahlungen saldiert mit den Risikobeitragsentnahmen (d.h., falls nur Risikobeitragsentnahmen zu bestimmten Zeitpunkten stattfinden, sind diese Beträge negativ) zu den Zeitpunkten  $t_i$  und  $VV_{t_i}$  die Vertragsvermögen zu den Zeitpunkten  $t_i$  vor Berücksichtigung der Zahlung  $b_{t_i}$ .

Es gilt dann

$$B_{t_0} = 0$$

$$B_{t_{i+1}} = (B_{t_i} + b_{t_i}) \times VV_{t_{i+1}} / (VV_{t_i} + b_{t_i})$$

$$B^* = B_{t_N}$$

d.h. der zum Zeitpunkt  $t_i$  vorhandene Beitragsanteil  $B_{t_i}$  entwickelt sich mit der selben Performance  $VV_{t_{i+1}} / (VV_{t_i} + b_{t_i})$  in der Zeit  $[t_i, t_{i+1}]$  wie das zu Beginn der Periode vorhandene Vermögen  $VV_{t_i} + b_{t_i}$ .